

## **Verordnung über das Verbrennen holziger Gartenabfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Riedbach**

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- / AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 13.03.1984 (GVBl. 1984 S. 100), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. 2001 S. 154), erlässt die Gemeinde Riedbach folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

(1) Es wird zugelassen, in den Monaten März und April sowie September und Oktober an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Riedach Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zu verbrennen. Dabei ist zu beachten:

- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen;
- beim Verlassen der Feuerstelle sowie spätestens bei Einbruch der Dunkelheit muss die Glut erloschen sein;
- das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.

(2) Die nachstehend genannten Sicherheitsabstände ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981 (GVBl. 1981 S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2004 (GVBl. 2004 S. 450).

Die beim Verbrennen einzuhaltenden Sicherheitsabstände betragen:

- Zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
- zu leicht entzündbaren Stoffen bei offenen Feuerstätten oder unverwahrtem Feuer mindestens 100 m;
- zu sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.

(3) Gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen verbunden ist, gehören nicht zu dem oben genannten Abfall.

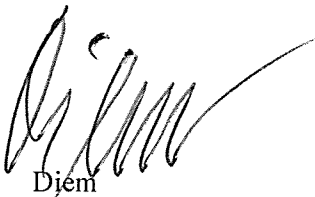
## § 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt und dabei gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW- / AbfG, die mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann. Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung kann gemäß § 27 der Verordnung zur Verhütung von Bränden in Verbindung mit Art.38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedbach, 10.09.2007



Djem  
1. Bürgermeister